# Hausordnung für das Rathaus der Großen Kreisstadt Werdau

Aufgrund von § 38 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO i.V.m. § 6 Abs. 3 Geschäftsordnung erlasse ich die nachstehende Hausordnung.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Rathaus der Großen Kreisstadt Werdau.
- (2) Als Rathaus gelten die Gebäude I und II (Markt 10 18) und Burgstraße 11.

#### § 2 Hausrecht

- (1) Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum an den im § 1 aufgeführten Gebäuden oder ihren Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der Stadtverwaltung ergeben.
- (2) Inhaber des Hausrechts ist der Oberbürgermeister.

### § 3 Verhalten und Ordnung im Rathaus im Allgemeinen

- (1) Ruhe und Ordnung sind im Rathaus zu wahren. Die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung darf nicht gestört werden.
- (2) Es ist verboten, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf die Meinungs- und Willensbildung genommen werden kann oder soll, in das Rathaus zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel im Rathaus zu zeigen oder zu verteilen. Auslegen und Verteilen von Parteimaterial sind unzulässig, ebenso das Anbringen von politischen Parolen, Äußerungen und Ähnlichem an oder im unmittelbaren Bereich des Rathauses.
- (3) Das Anbringen von Bildern, Plakaten, Aufklebern oder ähnlichen Darstellungsformen und das Aufstellen von Gegenständen, gleich welcher Art und welchen Inhalts in den allgemein zugängigen Bereichen bedarf der Genehmigung durch den Oberbürgermeister. Diese ist zu versagen, wenn das Neutralitätsprinzip durch die beabsichtigte Maßnahme verletzt wird oder die Bestimmungen des Sicherheits- und Brandschutzes nicht eingehalten werden; ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Unter allgemein zugängigen Bereichen sind dabei alle Verkehrsflächen außerhalb der Büroräume zu verstehen.
- (4) Im Rathaus ist es untersagt, ohne Genehmigung Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Die Aufstellung von Verkaufsautomaten bedarf ebenfalls der Genehmigung. Firmenwerbung ist unzulässig.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind:
  - Blindenführhunde,
  - Diensthunde der Polizei.
- (6) Das Parken im Innenhof des Rathauses, Gebäude I ist nur den hierzu berechtigten Personen auf den markierten und zugewiesenen Parkflächen erlaubt.
- (7) Das Mitbringen und Mitführen von Waffen (im Sinne des Bundeswaffengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung) ist nur Vollzugsbeamten der Polizei und dem von der Stadt beauftragten Schutz- und Wachdienst gestattet.
- (8) Personen, die die Ruhe und Ordnung im Hause stören oder in einer nicht der Würde des Stadtrats entsprechenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Rathaus zu verlassen.

# § 4 Regelungen für Verhalten und Ordnung bei Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Anzahl der Besucher wird auf die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze begrenzt. Bei Bedarf erfolgt diese Begrenzung durch Platzkarten. Besucher haben Zutritt sofern Sitzplätze reserviert wurden oder frei zur Verfügung stehen. Die Benutzung der Empore ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- (2) Personen, die sich im Besitz von Platzkarten befinden, dürfen nur auf den hierfür bereitgestellten Plätzen des Stadtverordnetensaales Platz nehmen.

- (3) Jede Platzkarte berechtigt nur zum Besuch der aufgedruckten Sitzung. Platzkarten sind in der Bürgerinformation und am Eingang des Stadtverordnetensaales erhältlich.
- (4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sind nur mit Erlaubnis des Oberbürgermeisters gestattet. Bei Film- und Fotoaufnahmen ist es nicht zulässig, Schriftstücke auf den Plätzen der Stadträte so aufzunehmen, dass die Schriftstücke lesbar sind.
- (6) Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.
- (7) Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (8) Zuhörer zu den Sitzungen des Stadtrates unterstehen der Ordnungsgewalt des Oberbürgermeisters. Den Zuhörern sind Zeichen des Beifalls, der Missbilligung und sonstige Meinungskundgaben, gleichviel in welcher Weise sie erfolgen, sowie sonstige laute Äußerungen untersagt.
- (9) Wer im Zuhörerraum gegen Absatz 8 verstößt oder sonst die Ordnung oder die Würde der Versammlung verletzt, kann auf Anordnung des Oberbürgermeisters nach vorheriger Abmahnung aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. Der Oberbürgermeister kann bei Störungen der Sitzungen den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (10) Informationsmaterialien für Stadträte in jeglicher Form (Druckschriften, Briefe, Zeitungen, Bilder, Disketten etc.) dürfen im Stadtverordnetensaal nur mit schriftlicher Zustimmung des Oberbürgermeisters verteilt werden.

## § 5 Rathauskonzerte, Sonderveranstaltungen

- (1) Die Anzahl der Besucher richtet sich nach dem jeweils gültigen Bestuhlungsplan.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 3 und 4 sinngemäß.

#### § 6 Überlassung von Räumlichkeiten

Räumlichkeiten des Rathauses können für öffentliche oder beschränkt öffentliche Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

# § 7 Ausnahmen und Einschränkungen sowie zusätzliche und ergänzende Anordnungen

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet über Ausnahmen von dieser Hausordnung im Einzelfall sowie über die Einschränkung oder Erweiterung der Zutrittsberechtigung von Besuchern im Geltungsbereich dieser Anordnung aus besonderem Anlass.
- (2) Der Oberbürgermeister kann zusätzliche oder ergänzende Anordnungen erlassen. Sie werden in jeweils geeigneter Form bekannt gegeben.

#### § 8 Bekanntmachung

Die vorliegende Hausordnung wird im Amtsblatt der Stadt Werdau veröffentlicht sowie im Rathaus in geeigneter Weise bekannt gemacht.

# § 9 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Tittmann Oberbürgermeister